

dargestellten Begebenheiten dem Werke die Eigenschaft eines persönlichen Originals gegeben hat. Mit Recht streicht der Vorschlag hierbei, um darzutun, daß für die Werke der Kinematographie hinsichtlich der Schutzfähigkeit die gleichen Voraussetzungen gelten wie für jedes andere Werk der Literatur und Kunst, das Wort »persönlich«. Es bringt aber gegenüber unbegründeten Zweifeln in der französischen Literatur, daß da, wo den Werken der Kinematographie dieser Originalitätscharakter, nämlich die immaterielle Kombinationsidee fehlt, ein Schutz nur auf Grund des unlauteren Wettbewerbs gegeben sei, die ausdrückliche Feststellung, daß dann der (gegenüber dem Schutz der Werke der Literatur und Kunst in der Dauer verkürzte) Schutz der Photographie einschlägt.

Der von Osterreich im Jahre 1922, vom Pariser Kongress der Association littéraire et artistique im Jahre 1925 erhobene Forderung auf Aufhebung des Art. 14 Abs. 2 ist somit mit Recht nicht Folge geleistet worden. Denn wenn die Filmaufnahmen eines tatsächlichen Vorgangs, dem eine immaterielle Kombinationsidee nicht zugrunde liegt und der als solcher urheberrechtlich nicht geschützt ist, als die einer inneren Form entbehrende Summierung von Einzelaufnahmen einem Werke der Literatur oder Kunst gleichzuachten sein sollte, so müßte mit dem gleichen Grunde auch die Erstreckung des Schutzes der Werke der Photographie auf den vollen urheberrechtlichen Schutz gefordert werden. Dem widerspricht, ohne daß die Gründe der Verschiedenheit der Bemessung dieses Urheberrechtsschutzes usw. hier wiederholt werden sollen, sich aber die Mehrzahl der neuen Urheberrechtsgesetze. So: Schwedisches Gesetz, 30. Mai 1915, Art. 7, 15 Jahre; Chinesisches Gesetz, 13. Dezember 1915, Art. 9, 10 Jahre; Österreichisches Gesetz, 13. Juli 1920, Art. 41, 10 Jahre; Bulgarisches Gesetz, 11. Juli, Art. 60, 10 bzw. 5 Jahre; Ungarisches Gesetz, 31. Dezember 1921, Art. 69, 15 Jahre; Italienisches Gesetz, 17. November 1925, Art. 31, 20 Jahre; Polnisches Gesetz, 29. März 1926, Art. 20, Abs. 4, 10 Jahre (für Filme hier nur 20jähriger Schutz); Tschechoslowakisches Gesetz, § 41, 10 Jahre.

Dagegen haben die Gleichstellung mit den Werken der Literatur: Brasilianisches Gesetz von 1916, Kanadisches Gesetz vom 4. Juni 1921, Schweizer Gesetz vom 7. Dezember 1922, Syrien und Libanon Verordnung vom 17. Januar 1924.

Eigenartig erscheint, daß, nachdem der Vorschlag in Art. 7 Abs. 4 (vgl. oben unter 1 b) die Rechte des Rechtsnachfolgers eines verstorbenen Miturhebers regelt, er ausdrücklich ablehnt, eine Bestimmung über die Frage zu bringen, wer Urheber eines Werkes der Kinematographie ist, sondern ausdrücklich die Regelung dieser Frage der internen Gesetzgebung oder Rechtsprechung überläßt.

Die ferner von dem Pariser Kongress der Association littéraire et artistique a. a. O. erhobene Forderung einer Miturheberschaft des Verfassers des Manuskripts, des Schöpfers des Szenariums, des Regisseurs und der Filmfabrikanten erscheint unbegründet. Vielmehr ist mit der durchschlagenden Begründung von Goldbaum, Kommentar S. 18 ff., dem Edstein, Film- und Autorenrecht S. 39 zustimmt, das alleinige Urheberrecht dem Filmfabrikanten zuzuerkennen, in dessen Namen und auf dessen Rechnung der Film gedreht worden ist. Alle anderen bei der Herstellung des Films tätig werdenden Personen schaffen nur Einzelleistungen, die höchstens in Betracht kommen können für ein Urheberrecht an der Photographie, das aber in diesem Zusammenhange nicht interessiert. Damit entfällt auch die rechtliche Grundlage des Anspruchs der Filmautoren (Droit d'auteur, 1919 S. 126), an den Filmmieten, entsprechend den Aufführungsstadien der dramatischen Dichter, prozentual beteiligt zu werden.

3. Modifizierung des Urheberrechtsschutzes.

a) Zeitungsabdruck. Die Frage des Zeitungsabdrucks hat die Berliner Konferenz von 1908 sehr beschäftigt. Die Bestimmungen der Berner Übereinkunft hierüber waren sehr einfach. Sie gestatten den Abdruck von Artikeln aus Zeitungen und Zeitschriften prinzipiell, verboten ihn jedoch dann, wenn der Abdruck ausdrücklich verboten war, was bei Zeitschriften auch in Form eines allgemeinen Verbotes geschehen konnte. Auf alle Fälle aber waren Artikel politischen Inhalts, Tagesneuigkeiten und ver-

mischte Nachrichten frei. Diese als materielles Minimalrecht normierte Bestimmung wurde nun erweitert durch die Pariser Zusatzakte von 1896. Damals wurde ein vorbehaltloser Schutz für Feuilletonromane und Novellen geschaffen, welche beide Kategorien in der Berner Übereinkunft überhaupt nicht erwähnt waren, wobei man trotz der Fassung der Zusatzakte in den Feuilletonromanen keine Zeitungsartikel zu erblicken hat. Ferner wurden — wieder mit Ausnahme der Artikel politischen Inhalts und der vermischten Nachrichten — die Zeitungs- und Zeitschriftenartikel bei einem diesbezüglichen Vorbehaltsvermerk geschützt, bei dessen Fehlen der Abdruck nur mit Quellenangabe (d. h. Bezeichnung der Zeitung bzw. der Zeitschrift und des Urhebers) gestattet ist.

Der Fortschritt in den Ergebnissen der Berliner Konferenz ist unverkennbar. Denn zunächst wird ausdrücklich festgestellt, daß jedes an sich schutzwürdige Schrift- oder Kunstwerk seinen Schutz behält, auch wenn es in Zeitungen oder Zeitschriften abgedruckt ist; und ferner wird der Zeitschrifteninhalt völlig geschützt, während für Zeitungsartikel die Regelung der Pariser Zusatzakte geblieben ist, nur ist die freie Benutzung der Artikel politischen Inhaltes gefallen. Für letztere hatte der deutsche Vorschlag einen besonderen Schutz vorgesehen, falls die telephonisch oder telegraphisch übermittelte Originalnachricht ohne Quellenangabe und innerhalb von 24 Stunden wiedergegeben wird — eine Regelung, die sich auch in anderen Ländern findet (vgl. Röthlisberger in Droit d'auteur 1924, S. 63). Die Kommission lehnte aber diesen Vorschlag als zur Materie des unlauteren Wettbewerbs gehörend ab. Immerhin bleibt dieser Vorschlag auch für die kommenden Revisionsarbeiten in anderem Zusammenhange erwägenswert.

Griechenland, Norwegen und Schweden sind noch durch die gänzlich veraltete Bestimmung des Art. 7 der Berner Übereinkunft gebunden, Dänemark und die Niederlande durch Art. 7 in der Fassung der Pariser Zusatzakte von 1896. Der norwegische Delegierte hatte zwar auf der Berliner Konferenz erklärt »le gouvernement de mon pays a résolu de faire un double pas en avant«, aber der Vorbehalt ist noch nicht gefallen, und auch Schweden hat in Art. 14 seines Urheberrechtsgesetzes vom 30. Mai 1919 noch die veraltete Bestimmung über die Abdrucksfreiheit von Artikeln aus Zeitungen und Zeitschriften beibehalten.

Der Vorschlag geht einerseits dahin, daß nicht nur politische Artikel, wie bisher, sondern auch solche wirtschaftlichen, religiösen Inhaltes oder ähnliche Artikel durch ausdrückliches Verbot dem Abdrucke entzogen werden, und daß andererseits sich die Abdrucksfreiheit auf Zeitungen und Zeitschriften bezieht, während bisher der Abdruck überhaupt nur aus Zeitungen und in Zeitungen erlaubt war. Man wird diesem Vorschlage zustimmen müssen. Denn einerseits fallen durch die Aufhebung des Unterschiedes in der Behandlung von Zeitungen und Zeitschriften die Schwierigkeiten weg, die in der Praxis sich hierbei gezeigt haben, andererseits bringt der Vorschlag klarer als bisher den Kerngedanken zum Ausdruck, wonach jedes Werk der Literatur, auch wenn es in einer Zeitung oder Zeitschrift veröffentlicht wird, den vollen urheberrechtlichen Schutz genießt, während alle Artikel, also Ausarbeitungen kleineren Umfangs, die man nicht als »Werk« ansprechen kann, in periodischen Sammelwerken wiedergegeben werden können, mit Ausnahme der im Vorschlage erwähnten Artikel, die durch einen besonderen Vermerk noch geschützt werden können. Weil aber dieser Grundgedanke in der neuen Fassung klar genug ausgedrückt wird, erscheint die Beibehaltung des Abs. 3, wonach der Schutz der Übereinkunft keine Anwendung auf Tagesneuigkeiten oder vermischte Nachrichten findet, die sich als einfache Zeitungsmittelungen darstellen, entbehrlich.

b) Zitatenrecht. Die Revidierte Berner Übereinkunft hatte bisher auf Regelung dieser Frage verzichtet, vielmehr hierfür die Gesetzgebungen der Verbandsstaaten und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden besonderen Abkommen für maßgebend erklärt. Diese Passivität ist jetzt gefallen. Der Vorschlag gestattet Analyse und Anführung kleiner Teile erschienenen Schriftwerke zum Zwecke der Kritik, der Polemik oder des Unterrichtes. Diese Regelung erscheint ungenügend, denn einerseits dürfte die Grenzziehung zwischen Kritik und Polemik ziemlich schwierig sein, andererseits aber ist mit § 19 UG. zu